

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Andisleben, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gebesee, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Mittelsömmern, Nesselal (Ortsteil Ballstädt), Nottertal-Heilinger Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Ringleben, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben, Walschleben
(entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

21. Jahrgang

Laufende Nummer: 04

Ausgabetag:
28. März 2023

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Öffentliche Bekanntmachung der 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 27.03.2023 1
- Öffentliche Bekanntmachung zur Förderung von Kleinkläranlagen gemäß Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen für das Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza 3

Nichtamtlicher Teil:

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

*Öffentliche Bekanntmachung
der*
**16. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS)
vom 24.03.2023**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. 2022 Nr. 6, S. 87) und §§ 1, 2, 7, 12 und 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. 2019 Nr. 11, S. 396) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.12.2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.07.2005, durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25.11.2005, durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des

Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.10.2006, durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.10.2007, durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.02.2008, durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25.11.2009, durch die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23.03.2010, durch die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.07.2011, durch die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.07.2012, durch die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.11.2013, durch die 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 21.03.2014, durch die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05.11. 2014 und durch die 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 17.12. 2015, durch die 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 20.08. 2020 und durch die 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 03.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 11 („Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse“) wird wie folgt geändert:

- a.) In Absatz 1 Satz 1 wird Ziffer 1 gestrichen.
- b.) In Absatz 1 Satz 1 wird Ziffer 2 zu Ziffer 1.
- c.) In Absatz 1 Satz 1 wird Ziffer 3 zu Ziffer 2.
- d.) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Zu den tatsächlich entstandenen Kosten und den Einheitssätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, 27.03.2023

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

(Siegel)

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunal-aufsicht, hat mit Bescheid vom 27.01.2023 die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 14.12.2022 beschlossene 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Genehmigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides aus-gefertigt und anschließend bekannt gemacht werden.

- - - - -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 24.03.2023 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Fachdienst Kommunalaufsicht - vom 27.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntgabe geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 27.03.2023

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung zur

Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutzes für das Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

Gemäß der überarbeiteten Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 13. August 2018, Veröffentlichung im ThürStAnz Nr. 33/2018 Seite 1035-1039, in Kraft getreten zum 13. August 2018, geändert durch die 1. Änderung vom 30. November 2020, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 50/2020 S. 1752, können für Bauherren (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte) für die Errichtung von vollbiologischen Kleinkläranlagen Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden.

Entsprechend der neuen Förderrichtlinie werden der Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen auf Grundstücken gefördert, die nach dem zum Förderzeitpunkt geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des kommunalen Aufgabenträgers

- a) dauerhaft nicht an einen Kanal angeschlossen werden. (Direkteinleiter)
- b) an einen kommunalen Kanal angeschlossen sind und diese dauerhaft nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen und der Aufgabenträger eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik durch Satzung verlangt.
Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.
- c) für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.
- d) bei der Errichtung von Gruppenkleinkläranlagen (Kleinkläranlagen für mehrere Grundstücke) für den Bau von Schmutzwasserkanälen ab den Grundstücksgrenzen im öffentlichen Raum.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Informationsblatt und der Antrag sind auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank eingestellt und von dort abrufbar:

- <http://www.aufbaubank.de>
- Förderprogramme
 - Förderprogramme A – Z
 - Förderung von Kleinkläranlagen (KKA) im Freistaat Thüringen/Downloads/Antrag bzw. Informationsblatt

Die Anträge werden vom Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Hüngelsgasse 13 in 99947 Bad Langensalza regelmäßig, jedoch spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres, entgegengenommen, wenn in den nächsten 2 Jahren ein Ersatzneubau oder eine Nachrüstung der vorhandenen Kleinkläranlage vorgesehen ist. Die Antragssteller werden vom Zweckverband über technische Lösungen und das Förderverfahren beraten.

Die Möglichkeit der Antragstellung zur Förderung von Kleinkläranlagen gemäß Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen für das Gebiet des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 10. März 2023

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
Verantwortlich: Annette Hoigt, Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.